



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen TENNIS-CLUB ERLENBACH „eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter dem Az.: VR 1458 Kai eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 67659 Kaiserslautern.

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TENNIS-CLUB ERLENBACH E. V., in dieser Satzung weiterhin kurz „Verein“ genannt, betreibt den Tennissport im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung von Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus Ehrenmitgliedern, aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente Personen ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Beitrages befreit.
- (3) Aktive Mitglieder sind sämtliche den Tennis-Sport ausübende Mitglieder, ausgenommen die jugendlichen Mitglieder.
- (4) Passive Mitglieder sind sämtliche den Tennis-Sport nicht ausübende Mitglieder.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind sämtliche Mitglieder unter 18 Jahren. Der Vorstand kann in Einzelfällen auch anderen Mitgliedern des Vereins auf deren Antrag die rechtliche Stellung von jugendlichen Mitgliedern einräumen.

§ 5 Aufnahme

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinsatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber mindestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, ausgenommen die jugendlichen Mitglieder, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.



§ 8 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder bei der Ausübung des Sports zuziehen. Es besteht vielmehr für jedes Vereinsmitglied Versicherungspflicht, deren Kosten in dem vom Vorstand festgesetzten Rahmen vom Verein übernommen werden.

§ 9 Beitrag

Der Jahres-Beitrag und die Aufnahmegebühr werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einmalige Zahlungen für besondere Zwecke können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgesetzt werden.

Die Beitrags-Zahlungen erfolgen durch Bank-Einzugsverfahren zu Beginn eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung,
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte, der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt und die Beiträge nach § 9,
 - e. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Tennis-Clubs, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen.
 - f. Beschlussfassung über alle Fragen, in denen der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder oder der Vorsitzende eine Entscheidung der Mitgliederversammlung wünscht,
 - g. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h. Auflösung des Vereines.



- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie mindestens von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt oder ihre Einberufung vom Vorstand oder Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 f) gewünscht wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden durch Ausschreiben in der Presse oder durch einfache schriftliche Ladung mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Für die Beschlussfassung genügt regelmäßig einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Auflösung des Vereins jedoch 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Abstimmung erfolgt mündlich. Die Versammlung kann schriftliche Abstimmung beschließen.
- (8) Über die Verhandlungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Sportwart,
 - f. drei Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt öffentlich, sofern nicht mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder ein stimmberechtigtes Vereinmitglied geheime Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.



- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt kurzfristig und formlos.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich.
- (6) Über die Verhandlungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse zur beratenden Mitwirkung zu berufen.

§ 13 Vorsitzender

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein rechtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzenden) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.

§ 14 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins. Er ist insbesondere für die Führung der Sitzungsniederschriften verantwortlich.

§ 15 Kassenwart

Der Kassenwart führt die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins. Er bereitet insbesondere den Haushaltsplan vor, zieht die Beiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.

Sie ist von zwei Rechnungsprüfern, die auf zwei Jahre gewählt werden, jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.



§ 16 Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins, insbesondere für die sportliche Betreuung der Jugendlichen. Er kann zu seiner Unterstützung einen Jugendsportwart heranziehen. Er bestimmt die Zusammensetzung der Turniermannschaft und stellt bei Turnieren auf den eigenen Plätzen den Turnierleiter und die Schiedsrichter auf.

§ 17 Strafen

- (1) Gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung verfehlen, Ansehen oder Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gegen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand verfügte Weisungen und Anordnungen verstoßen, können folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Platzverbot bis zu vier Wochen,
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Zuständig zur Verhängung der Strafen ist der Vorstand.
- (3) Gegen den Vereinsausschluss ist binnen 14 Tagen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Solange die Mitgliederversammlung über den Ausschluss nicht entschieden hat, besteht Platzverbot.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Universitätsstadt Kaiserslautern übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen im Stadtteil Erlenbach neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Universitätsstadt Kaiserslautern berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zwecke zu verwenden.

Kaiserslautern, den 14. Oktober 1977